

DEUTSCHER APOTHEKERTAG 2022 – MÜNCHEN

Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

Antragsteller: Apothekerkammer Berlin

Antragsgegenstand: Abschaffung der Sonderstellung der Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen in der GKV

Eingangsdatum:

Antrag

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker fordert den Gesetzgeber auf, die aufgrund des in § 34 Absatz 3 Satz 2 SGB V gesetzlich verankerten Wissenschaftspluralismus bestehende Sonderstellung für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen aufzuheben. Für Arzneimittel der Alternativmedizin sollten die gleichen Anforderungen gestellt werden wie für jedes andere Arzneimittel, um als Regelleistung der GKV und ergänzend im Rahmen von Satzungsleistungen erstattet zu werden.

Begründung

Mit der Fassung des SGB V wurde festgelegt, dass die Ausrichtung der Gesundheitsleistungen am allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse die Leistungen der besonderen Therapierichtungen nicht ausschließt. Der besonderen Wirkungsweise der Mittel und Methoden der Naturheilkunde und der Vielfalt der therapeutischen Ansätze sei dabei unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen (BT-Drucksache 11/3480 - Bericht Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung – S. 49; 24.11.1988).

Die generelle Vorgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2, wonach Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen nicht ausgeschlossen sind, wird in § 34 Absatz 3 Satz 2 erneut aufgegriffen und festgelegt, dass bei der Beurteilung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen wie homöopathischen, phytotherapeutischen und anthroposophischen Arzneimitteln deren besonderer Wirkungsweise Rechnung zu tragen ist. Dieser Vorgabe liegt erkennbar der Gedanke zugrunde, dass die angenommene besondere Wirkungsweise der Alternativmedizin sich einer Bewertung nach den Maßstäben der Naturwissenschaft verschließen sollte. Jedoch gibt es keine wissenschaftlich medizinischen Gründe, die für diese Sonderstellung sprechen; wenn ein Mittel eine positive Wirkung vermittelt, sollte dieser Effekt in klinischen Studien nachweisbar sein. Bis heute fehlt es jedoch an Wirksamkeitsbelegen für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen.

Für die Homöopathie etwa führt das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen auf ihrer an Laien gerichteten Informationsseite aus: „Trotz vieler groß angelegter und aussagekräftiger Studien ist für kein homöopathisches Mittel eine Wirksamkeit über Placebo hinaus

nachgewiesen. Für das behauptete Wirkprinzip gibt es keine plausible naturwissenschaftliche Grundlage.“ (<https://www.gesundheitsinformation.de/glossar/homoeopathie.html>)

Wiederholt wurde hingegen beschrieben, dass aufgrund alternativer Heilmethoden indizierte medizinische Methoden nicht oder zu spät in Anspruch genommen werden und daraus ein Schaden der Betroffenen resultiert (<https://www.aerzteblatt.de/archiv/212881/Alternative-Medizin-Keine-Alternative-bei-Krebs>).

Auch die Apotheken haben sich explizit zur evidenzbasierten Medizin bekannt: Im Perspektivpapier „Apotheke 2030“ wurde festgelegt, dass die öffentlichen Apotheken ihre Patientinnen und Patienten grundsätzlich evidenzbasiert versorgen. Zugleich erkennen sie deren Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der Therapie an und beraten sie empathisch, frei von Zwang und unabhängig von Interessen Dritter.

Es ist jedoch im Sinne der Solidargemeinschaft der GKV nicht hinnehmbar, dass allein aufgrund einer mit einem angenommenen Wissenschaftspluralismus begründeten Privilegierung Beitragsgelder für diese Therapien und Arzneimittel verwendet werden, die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden können, selbst wenn die relative Höhe der Ausgaben begrenzt ist. Mit einer Streichung der Sonderstellung würde die grundsätzlich Möglichkeit zur Erstattung durch die GKV nicht aufgehoben, es würde jedoch die Forderung eines Wirknachweises im Sinne der evidenzbasierten Medizin etabliert.

Berlin, 1. Juli 2022

Dr. Kerstin Kemmritz
Präsidentin

Dr. Eva Göbgen
Vorstandsmitglied